

Vorwort zur Satzung:

Die Satzung wird zur Zeit überarbeitet. Da es zur Satzungsänderung erst einen Beschluss von der Mitgliederversammlung geben muß, gilt solange noch die vorliegende.

Bezüglich „§6 Mitgliedsbeitrag“ gelten jedoch schon jetzt die aktuellen Infos auf der Homepage: „Jede Mitgliedschaft läuft über ein Jahr ab Eingang des Mitgliedsbeitrages.“

Die Satzung des eingetragenen Vereins "Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen e.V." (WWOOF Deutschland)

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen " (WWOOF Deutschland), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die unverzüglich bewirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Polheim-Hausen

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des aktiven Eintretens für den Umweltschutz und die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen durch Aufenthalte und praktische Mithilfe auf umweltschonend und ökologisch bewirtschafteten Höfen.

Ziele des Vereins sind:

- praktische Unterstützung der umweltschonend ökol. Landbewirtschaftung
- praktische Vermittlung und Austausch von Wissen und Erfahrung auf umweltsch. ökol. wirtschaftenden Betrieben des Land- und Gartenbaus.
- Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des ökol. Land- und Gartenbaus.
- Förderung des Austausches zwischen Stadt- und Landbevölkerung.
- Förderung des internationalen Austausches durch Angliederung an das intern. WWOOF (World Wide opportunities On Organic Farms) Netz, das Menschen aller Länder ermöglicht, durch Hofaufenthalte im jeweiligen Gastland Umweltschutz zu praktizieren, die dortige (Agri-) Kultur kennenzulernen, Erfahrungen zu sammeln und Verständnis, Toleranz und ein länderübergreifendes Bewußtsein zu entwickeln.

Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:

- Ausgabe von Hofadressen an die Mitglieder. Auf diese Weise wird ihnen ermöglicht, mit Höfen in Kontakt zu treten und nach Vereinbarung durch einen Hofaufenthalt das Leben und die Arbeit dort kennenzulernen und aktiv daran teilzunehmen. Der Hof bietet in diesem Falle für die Zeit des Aufenthaltes freie Kost und Logis. Ein Hofaufenthalt beruht auf freiwilliger Mithilfe und stellt kein Arbeitsverhältnis dar. Der Verein ist lediglich für die Vermittlung der Hofadressen

zuständig und haftet nicht für Schäden und Verluste, die mit dem tatsächlichen Hofaufenthalt zusammenhängen.

- Aufklärung über Grundlagen und praktische Anwendung des umweltschonenden ökol. Landbaus und des Umweltschutzes in diesem Bereich durch Schulungsveranstaltungen, Treffen und Erfahrungsaustausch.
- Pflege der Zusammenarbeit mit Umwelt-, Verbraucher und Landwirtschaftsverbänden usw., soweit diese gleiche oder ähnliche ökol. ausgerichtete Ziele verfolgen.
- Herausgabe des Vereinsorgans "WOOOF-Rundbrief", das dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der Wissensvermittlung über agrarökol. Zusammenhänge dient.
- Orientierung bei der Auswahl der Mitgliedshöfe an den Rahmenrichtlinien der "International Federation Of Organic Agriculture Movements" (IFOAM).

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.'92

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
3. Es können aufgenommen werden; Mitglieder, die sich an den Aktivitäten und Angeboten des Vereins beteiligen wollen, wobei alle Mitglieder den gleichen Mitgliedsstatus erhalten. Alle Mitglieder erhalten volles Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
 - wenn der Jahresbeitrag, der am 1. Januar eines Jahres fällig wird, nicht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres eingezahlt wurde.
 - durch Ausschluß, der bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen die schriftl. zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber des Vereins bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus auf ein dafür bestimmtes Vereinskonto zu entrichten.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassensführer/in
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitskreise, Regionalkontaktleute, Städtegruppen usw. einzusetzen, eine Geschäftsstelle einzurichten und Geschäftspersonal zu bestellen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftl. Einladung mit Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung unter Einhalten der Einladungsfrist von zwei Wochen ein.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlußfassung über Mitgliedsbeitrag
 - Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes nach dessen Anhörung.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mind. 5% der Mitglieder schriftl. unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung fordern oder auf Vorstandsbeschluß.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Es zählen nur die gültig abge-

- gebenen Stimmen. Dies gilt für alle Abstimmungen.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie wenigstens 5 Tage vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftl. oder mündl. bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 9. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenabrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr.

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Ökologie und Landbau", Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Gründungsversammlung des Vereins "Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen"
WWOOF fand am 5 Januar 1992 in Pohlheim-Hausen statt.

WWOOF
Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen e.V.
POSTFACH 210 259 <http://www.woof.de>
01263 DRESDEN email: info @ woof.de W.P.Juli '98

Jan.1992